

**PKF** newsletter accounting

I | 2016

**Editorial**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die DPR hat im November 2015 ihre Prüfungsschwerpunkte für 2016 veröffentlicht. Neben den in Zusammenarbeit mit der ESMA entwickelten Prüfungsschwerpunkten zu den Themen Einfluss der Finanzmarktkonditionen auf den Abschluss, Kapitalflussrechnung und dazugehörige Angaben sowie Bemessung des beizulegenden Zeitwertes wird sich die DPR den Themen Umsatzrealisierung und Unternehmenszusammenschlüsse widmen. Detaillierte Informationen zum Verständnis der einzelnen Prüfungsschwerpunkte haben wir für Sie übersichtlich aufbereitet.

Mit dem Entwurf eines Practice Statements zum Thema Wesentlichkeit verfolgt das IASB seine „Disclosure Initiative“ weiter. Das IASB hat sich zum Ziel gesetzt die Finanzberichterstattung effizienter zu machen, indem mehr Fokus auf wesentliche Informationen gelegt wird.

Hinweisen möchten wir Sie auch auf das im April 2015 veröffentlichte Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Führpos-GleichberG), welches insbesondere für kapitalmarkt-orientierte Unternehmen neue Vorgaben und Berichtspflichten bereithält.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihr PKF-Team



**Inhalt**

» I. INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

- » DPR und ESMA veröffentlichen Prüfungsschwerpunkte 2016..... 2
- » IASB: Practice Statement zum Thema Wesentlichkeit ..... 4
- » Internationale Kurznachrichten ..... 5

» II. NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

- » Berichtspflichten zu der Geschlechterquote..... 7
- » Nationale Kurznachrichten ..... 10

» III. BILANZSTEUERRECHT

- » Aktuell veröffentlichte Urteile der Finanzgerichte..... 11

## I. INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

### DPR und ESMA veröffentlichen Prüfungsschwerpunkte 2016

**Am 19. November 2015 hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ihre Prüfungsschwerpunkte für 2016 bekannt gegeben. Die Prüfungsschwerpunkte setzen sich aus drei gemeinsam mit der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) vereinbarten europäischen Prüfungsschwerpunkten und zwei eigenen nationalen Schwerpunkten zusammen.**

Die Prüfungsschwerpunkte stellen den Fokus der Prüfungen in 2016 dar, es können jedoch jederzeit von der DPR auch andere Themen aufgegriffen werden.

So weist die ESMA explizit darauf hin, dass auch das Thema „Konsolidierungspaket: IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12“ Relevanz haben kann. Weiter wird erklärt, dass im Abschluss Angaben zu den Auswirkungen neuer, noch nicht verpflichtend anzuwendender IFRS Standards gemacht werden müssen, auch wenn diese noch nicht von der EU übernommen wurden. Besonders im Fokus stehen hier Angaben zu den Standards IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ und IFRS 9 „Finanzinstrumente“.

#### **Einfluss der Finanzmarkt-Konditionen auf den Abschluss**

Die Bedingungen an den globalen Finanzmärkten haben sich im vergangenen Jahr deutlich verändert. Einige Referenzzinssätze zeigten sich ebenso wie die Marktpreise für eine Reihe von Rohstoffen und Waren deutlich verringert und sehr volatil. Starken Schwankungen unterlagen auch einige Währungskurse. In manchen Ländern haben stark verschlechterte makroökonomische Bedingungen zu Beschränkungen für den freien Kapitalverkehr geführt.

Im Anhang sind nach IAS 1 Angaben zu wesentlichen Ermessensentscheidungen des Managements bei der Anwendung von Rechnungslegungsmethoden offen zu legen. Es ist darzustellen, welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen. Darüber hinaus sind Informationen zu den wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu

machen, die zu einer wesentlichen Anpassung von Buchwerten ausgewiesener Vermögenswerte und Schulden führen können. Bei diesen Angaben sollen IFRS-Bilanzierer die veränderte Situation auf den Finanzmärkten ausreichend berücksichtigen, sowohl was die Angaben selbst, aber auch ihren Detaillierungsgrad angeht. Ziel ist es, dem Abschlussadressaten ausreichende Informationen zum Verständnis der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zur Verfügung zu stellen.

ESMA und DPR weisen insbesondere auf folgende Punkte hin:

#### **» Zinsraten**

Das Zinsniveau hat einen besonderen Einfluss auf die Höhe von Eigen- und Fremdkapitalkosten sowie auf weitere Inputfaktoren in verschiedenen Bewertungsmethoden. Hervorgehoben werden Bewertungen zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts nach IAS 36, langfristige Rückstellungen gemäß IAS 37 oder auch die Bewertung der DBO nach IAS 19.

Insbesondere ist zu beachten, dass die verschiedenen verwendeten Annahmen aufeinander abgestimmt sein müssen. Werden wesentliche Annahmen geändert, sind diese Änderungen offen zu legen und zu erläutern. ESMA und DPR regen an, auch für langfristige Rückstellungen Sensitivitätsanalysen bezüglich des Abzinsungssatzes in den Anhang aufzunehmen.

#### **» Marktpreise für Rohstoffe**

Es ist zu erwarten, dass der Verfall einiger Rohstoffpreise Auswirkungen auf die Bewertung von Vermögenswerten haben wird, insbesondere wenn nicht von einer kurzfristigen Erholung ausgegangen werden kann. ESMA und DPR fordern die Anwender auf, mit den Auswirkungen niedriger Marktpreise transparent umzugehen und auch daraus resultierende Anpassungen im operativen Geschäft, wie bspw. die Verschiebung von Projekten, darzustellen.

Ist ein Rohstoffpreis ein relevanter Inputfaktor zur Bewertung von Vermögenswerten, soll erwogen werden, den

Schlusspreis und eine Sensitivitätsanalyse bezüglich dieser Annahme offen zu legen.

#### » Wechselkurse und Länderrisiken

ESMA und DPR weisen Anwender darauf hin, das Länderrisiko bei der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ausreichend zu berücksichtigen. Bei der Festlegung von Annahmen ist das entsprechende wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit angemessen einzubeziehen.

Besonderes Augenmerk lenken ESMA und DPR auf die Angabepflichten nach IFRS 12 zu Beschränkungen in Bezug auf die Kontrolle von konsolidierten und nicht konsolidierten Gesellschaften ebenso wie auf die Angaben nach IAS 7 zu Zahlungsmitteln, über die der Konzern nicht verfügen kann.

#### Kapitalflussrechnung und zugehörige Angaben

Die Kapitalflussrechnung ist ein Kernbestandteil des IFRS Abschlusses, welcher den Adressaten helfen soll, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu beurteilen. Trotz der hohen Relevanz haben ESMA und DPR oftmals Schwierigkeiten bei der Anwendung der IFRS-Regularien bezüglich der Kapitalflussrechnung festgestellt.

#### » Klassifizierung von Zahlungsströmen

- Der betrieblichen Tätigkeit werden alle wesentlichen erlöswirksamen Tätigkeiten zugerechnet. Zur betrieblichen Tätigkeit gehören aber auch die Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugerechnet werden können.
- Bei Fällen, in denen die Zuordnung von Cashflows nicht eindeutig ist und daher im Ermessen des Unternehmens steht, erwarten ESMA und DPR eine hinreichende Darstellung und Erläuterung der Klassifizierung im Anhang. Dieser Klassifizierung ist dann stetig zu folgen.
- Im Fokus steht auch die Darstellung wesentlicher Veränderungen im Working Capital, insbesondere auch Fragestellungen in Zusammenhang mit dem Abschluss von Reverse-Factoring Vereinbarungen.

#### » Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

ESMA und DPR weisen darauf hin, alle für die Abgrenzung des Finanzmittelfonds relevanten Voraussetzungen intensiv zu prüfen. Um als Zahlungsmitteläquivalent zu gelten, muss eine Anlage unmittelbar in Zahlungsmittel umwandelbar sein und darf nur unwesentlichen Wert-

schwankungsrisiken unterliegen. Die Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsmethoden sollen auch Ausführungen zur Abgrenzung des Finanzmittelfonds enthalten.

#### » Nicht zahlungswirksame Transaktionen

ESMA und DPR erinnern daran, dass nicht zahlungswirksame Transaktionen nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung sind. Informationen zu solchen Transaktionen sind an anderer Stelle im Abschluss anzugeben, um den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten gerecht zu werden.

#### Bemessung des beizulegenden Zeitwerts und zugehörige Angaben

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt wird die Anwendung des IFRS 13 „Bemessung des beizulegenden Zeitwerts“ bei Bewertungen und Anhangangaben sein, da ESMA und DPR diesbezüglich noch Verbesserungsbedarf sehen. Im Fokus stehen die Bewertung und die Angaben zu Vermögenswerten und Schulden, die gemäß IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“, IAS 40 „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ oder IFRS 5 „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“ zum Zeitwert bzw. Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bilanziert wurden.

ESMA und DPR weisen darauf hin, im Sinne von IFRS 13 bei Bewertungen den Anteil nicht am Markt beobachtbarer Inputfaktoren zu minimieren.

Erwartet werden seitens ESMA und DPR relevante Angaben zu den angewendeten Bewertungsmethoden und Inputfaktoren, insbesondere bei Verwendung von Level 2- und 3-Faktoren sowie zu Veränderungen bei den angewendeten Bewertungsmethoden.

#### Umsatzerlöse (IAS 18, IAS 11, IAS 8, IFRS 8, § 315 HGB)

Bezüglich der Ertragsrealisierung stehen im besonderen Interesse der DPR die Übertragung der maßgeblichen Risiken und Chancen nach IAS 18 sowie die Zulässigkeit einer Erfassung von Erlösen nach Maßgabe des Fertigstellungsgrads nach IAS 18 und IAS 11 inklusive der unternehmensspezifischen Anhangangaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Erfassung der Umsatzerlöse und zur Abbildung von Fertigungsaufträgen.

Betrachtet werden auch die Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Anwendung des neuen IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung.

Weiter stehen Informationen über eine starke Abhängigkeit von Kunden im Anhang (IFRS 8.34) und im Konzernlagebericht (§ 315 Abs. 1 HGB) und ihre aktuelle und zukünftige Auswirkung auf die Ertragslage im Fokus.

Ein zusätzlicher Schwerpunkt wird die Prognose der Umsatzerlöse im Konzernlagebericht sein, hier interessieren insbesondere die Darstellung der zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen für die Prognose und die Berichterstattung über mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die im Sinne von Chancen und Risiken zu einer positiven oder negativen Abweichung von der Prognose des Umsatzes führen können.

### Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3)

Im komplexen Themenbereich der Unternehmenszusammenschlüsse setzt die DPR einen Schwerpunkt auf die Themen bedingte Kaufpreiszahlungen und auf Unternehmenserwerbe zu einem Preis unter dem Marktwert.

Bei bedingten Kaufpreiszahlungen interessiert die DPR sich insbesondere für die Klassifizierung dieser, entweder als Gegenleistung im Rahmen des Unternehmenserwerbs oder als separate Transaktion, sowie für die Bewertung und Folgebewertung der bedingten Kaufpreiszahlung.

Bei Unternehmenserwerben zu einem Preis unter dem Marktwert stehen Ansatz und Bewertung der im Rahmen der Kaufpreisallokation neu identifizierten immateriellen Vermögenswerte (wie z.B. Markennamen, Patente oder Kundenbeziehungen) sowie die Angabe der Höhe des Gewinns und die Beschreibung der Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn führte, im Mittelpunkt.

## IASB: Practice Statement zum Thema Wesentlichkeit

**Das IASB hat am 28. Oktober 2015 einen Entwurf eines „Practice Statements“ zum Thema Wesentlichkeit herausgegeben. Der Entwurf soll IFRS-Bilanzierer bei der Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit auf den Abschluss unterstützen.**

Das Practice Statement ist ein Baustein der „Disclosure Initiative“ des IASB. Ziel ist es, die IFRS Abschlüsse von einem Übermaß an irrelevanten Details zu entlasten und den Abschlussadressaten dafür mehr relevante Informationen bereitzustellen.

### Definition der Wesentlichkeit

Der Entwurf setzt auf der Definition der Wesentlichkeit, wie sie im Rahmenkonzept und IAS 1 enthalten ist, auf. Eine Information ist wesentlich, wenn zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder eine falsche Darstellung die Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnte.

Bei der Entscheidung, ob eine Information wesentlich ist, muss das Management sein Ermessen ausüben.

Wichtig ist hierbei, die Sicht der Adressaten einzunehmen. Als Referenz können zunächst die vom IASB in den einzelnen Standards vorgegebenen Regularien und

Angaben dienen, da das IASB bei der Standardentwicklung stets von den Informationsbedürfnissen einer großen Bandbreite von Abschlussadressaten ausgeht. Allerdings muss das Management immer die unternehmensspezifischen Umstände sowie die Kenntnisse über die Informationsbedürfnisse seiner Adressaten einbeziehen. Eine quantitative Betrachtung der Wesentlichkeit kann eine gute Ausgangsbasis für eine Entscheidung bilden, jedoch nicht alleine ausschlaggebend sein. Das Management muss immer auch qualitative Faktoren in seine Entscheidung miteinbeziehen.

### Darstellung im Abschluss und Angabepflichten

Ob und wie eine Information im IFRS Abschluss angegeben wird, ist abhängig von ihrer Wesentlichkeit. Das IASB betont in seinem Practice Statement den in IAS 1 festgeschriebenen Grundsatz, dass eine Angabe, auch wenn sie von einem IFRS Standard vorgesehen wird, nicht erfolgen muss, wenn sie unwesentlich für die primären Abschlussadressaten ist. Auch wenn die IFRS Standards eine Angabe unwesentlicher Informationen nicht verbieten, dürfen wesentliche Informationen nicht durch die Darstellung einer Vielzahl unwesentlicher Informationen verschleiert werden.



Ziel der primären Abschlussbestandteile ist es, den Abschlussadressaten einen Überblick über die finanzielle Situation und Entwicklung des Unternehmens zu geben; Aufgabe des Anhangs ist es, die dortigen Angaben zu vertiefen und zu erläutern. Insofern kann eine Information durchaus nicht wesentlich genug für die Darstellung in den primären Abschlussbestandteilen sein, aber dennoch wesentlich genug für eine Erläuterung im Anhang. Allerdings ist die ausschließliche Angabe einer für die primären Abschlussbestandteile wichtigen Information im Anhang nicht ausreichend.

Für sich genommen nicht wesentliche Informationen können aggregiert werden. Bei der Aggregation ist zu hinterfragen, ob durch den Detailverlust wesentliche Informationen verlorengehen, bspw. wenn ein immaterieller Betrag aus zwei sich gegenseitig weitgehend aufhebenden wesentlichen Effekten resultiert.

Die Wesentlichkeit einer Information ist zu jedem Abschlussstichtag neu zu beurteilen. Eine Information aus dem Vorjahresabschluss muss nicht zwangsläufig

mit dem gleichen Detailgrad wiederholt werden, wenn sie für den aktuellen Abschluss keine Relevanz mehr hat.

### Wesentlichkeit von Auslassungen und Fehlern

Liegen in einem Abschluss wesentliche Fehler oder absichtlich herbeigeführte unwesentliche Fehler vor, steht dieser nicht im Einklang mit den IFRS. Bei der Anwendung des Konzeptes der Wesentlichkeit in Zusammenhang mit der Beurteilung von Fehlern ist aber zu beachten, welchem Ermessen Ansatz und Bewertung unterliegen haben. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Fehlern hat sowohl eine individuelle Betrachtung des einzelnen Fehlers stattzufinden, als auch eine übergreifende Betrachtung in Zusammenhang mit anderen Fehlern bzw. anderen Informationen im Abschluss.

Das Practice Statement ist für IFRS-Bilanzierer nicht verbindlich, da es sich nicht um den Entwurf eines Standards handelt. Die Entwicklung des Practice Statement durchläuft jedoch einen ähnlichen Prozess und kann daher bis zum 26. Februar 2016 kommentiert werden.

## Internationale Kurznachrichten

### IASB veröffentlicht Annual Improvements 2014 – 2016

Das IASB hat am 19. November 2015 den Entwurf ED/2015/10 zu den „Annual Improvements to IFRSs 2014 – 2016 Cycle“ veröffentlicht. Darin werden Änderungen an drei Standards (IFRS 1, IFRS 12 und IAS 28) vorgeschlagen:

- In IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Reporting Standards“ sollen Erleichterungsvorschriften für Erstanwender, die vergangene Berichtsperioden betroffen haben und nun keinen weiteren Anwendungsbereich mehr haben, gestrichen werden.
- In IFRS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ erfolgt eine Klarstellung, dass die Vorschriften des Standards auch für Anteile gelten, die in den Anwendungsbereich von IFRS 5 fallen.
- In IAS 28.18 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ wird klargestellt, dass das Wahlrecht zur Ausnahme von der Anwendung der Equity-Methode für jede Beteiligung unterschiedlich ausgeübt werden kann.

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf endet am 17. Februar 2016. Der Entwurf enthält keinen Vorschlag zum Erstanwendungszeitpunkt.

### IFRIC veröffentlicht zwei Interpretationsentwürfe

Das IFRS Interpretations Committee (IFRIC) hat am 21. Oktober 2015 zwei Interpretationsentwürfe zu IAS 12 bzw. zu IAS 21 veröffentlicht.

Die Interpretation DI/2015/1 „Uncertainty over Income Tax Treatments“ enthält Leitlinien zur Bilanzierung von Ertragsteuern, insbesondere stellt der Entwurf klar, dass unsichere Ertragsteuerposten nach IAS 12 zu bilanzieren sind. Im Detail werden folgende Sachverhalte geregelt:

- Sofern das Unternehmen davon ausgeht, dass die in der Steuererklärung gewählte Behandlung von der Finanzverwaltung akzeptiert wird, sind die hieraus resultierenden Erträge zu bilanzieren. Geht das Unternehmen hingegen davon aus, dass die Behörden der gewählten Behand-

lung wahrscheinlich widersprechen, ist diese Unsicherheit in den bilanzierten Ertragsteuern abzubilden.

- Zur Bewertung von Sachverhalten soll die Bewertungsmethode gewählt werden, welche die beste Prognosegenauigkeit gewährleistet.
- Die ertragsteuerliche Berücksichtigung von geänderten Tatsachen oder Umständen ist zu erläutern.
- Ob mehrere unsichere steuerliche Sachverhalte separat beurteilt werden müssen oder zusammen betrachtet werden sollen, stellt der Entwurf in das Ermessen der Bilanzierenden.

IAS 21 regelt, welcher Wechselkurs bei der Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen in die funktionale Währung des Unternehmens zu verwenden ist. Bislang unklar war, wie der Transaktionszeitpunkt bei der erstmaligen Erfassung von Vermögenswerten, Erträgen oder Aufwendungen zu definieren ist, wenn zuvor damit korrespondierende Anzahlungen (nicht monetäre Posten) gezahlt oder erhalten wurden. In dem Entwurf DI/2015/2 „Foreign Currency Transactions and Advance Consideration“ erfolgt hierzu eine Klarstellung. Es ist der frühere der folgenden beiden Zeitpunkte zu nutzen:

- Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung der Vorauszahlung oder
- Zeitpunkt der Erfassung des Vermögenswertes bzw. der Aufwendungen oder Erträge.

## Erstanwendung von IFRS 10 und IAS 28 auf unbestimmte Zeit verschoben

Das IASB hat am 10. August 2015 einen Änderungsentwurf ED/2015/7 „Effective Date of Amendments to IFRS 10 and IAS 28“ veröffentlicht. Dieser bezieht sich auf den am 11. September 2014 veröffentlichten Änderungsstandard „Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture“. Die Klarstellungen zur Erfassung von Ergebniseffekten werden nun auch auf Vorschlag des IASB auf unbestimmte Zeit verschoben. Das IASB beabsichtigt, im Rahmen des Forschungsprojekts zur Equity-Methode, sich nochmals mit derartigen Transaktionen zu beschäftigen. Die Möglichkeit zur vorzeitigen Anwendung soll hingegen erhalten bleiben.

## IFRS 14 wird nicht in EU-Recht übernommen

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 30. Oktober 2015 bekannt gemacht,

dass die Europäische Kommission den Interimsstandard IFRS 14 „Regulatorische Abgrenzungsposten“ zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle nicht zur Übernahme in EU-Recht vorschlagen wird. Nachdem der Standard Unternehmen dient, die IFRS erstmalig anwenden, ist der Adressatenkreis innerhalb der EU relativ klein. Alle künftigen Standards zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle werde die Europäische Kommission im Rahmen der üblichen Verfahren auf ihre Eignung prüfen.

## Übernahme der Änderungen an IFRS 11 sowie IAS 16 und IAS 38 in europäisches Recht

Die EU hat am 25. November 2015, die Verordnung 2015/2173 betreffend, die Änderungen an IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“ im Amtsblatt veröffentlicht und damit in das europäische Recht übernommen. Die Änderungen erläutern, wie der Erwerb von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten, die einen Geschäftsbetrieb darstellen, zu bilanzieren ist.

Am 3. Dezember 2015 hat die EU im Amtsblatt die Änderungen an IAS 16 „Sachanlagen“ und IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ verkündet, die das IASB am 12. Mai 2014 als „Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden“ veröffentlicht hatte. Mit diesen Leitlinien hatte das IASB die Verwendung umsatzbasierter Abschreibungsmethoden für immaterielle Vermögenswerte auf Ausnahmefälle beschränkt.

Alle übernommenen Änderungen sind spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2016 beginnen, anzuwenden. Eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig.

## ESMA Entscheidungen

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen Auszüge aus der EECS-Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen zur IFRS-Rechnungslegung. Die EECS-Datenbank umfasst sämtliche Entscheidungen der nationalen Enforcement-Stellen der EU. Mit der Veröffentlichung wird das Ziel verfolgt, Anwendern Informationen für eine angemessene Anwendung der IFRS Standards zur Verfügung zu stellen. Obwohl die Entscheidungen nicht für andere

Enforcement-Stellen verbindlich sind, haben sie für die Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte hohe Relevanz. Folgend stellen wir Ihnen einzelne interessante Entscheidungen auszugsweise vor:

- Im beurteilten Sachverhalt wurde eine finanzielle Verbindlichkeit durch Hingabe von Anteilen an einer vollkonsolidierten Tochtergesellschaft erfüllt. Dabei lag der Fair Value der Anteile sowohl über ihrem Buchwert als auch über dem Buchwert der Verbindlichkeit. Die ESMA hat festgestellt, dass in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen dem Fair Value der Anteile und dem Buchwert der Verbindlichkeit im Aufwand zu erfassen ist. Weiter sind in Höhe des Buchwertes der hingegebenen Anteile an der vollkonsolidierten Tochtergesellschaft „nicht beherrschende Anteile“ zu erfassen, wobei der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Fair Value der hingegebenen Anteile im Eigenkapital erfasst wird.
- Die ESMA weist darauf hin, dass bei der Beurteilung, ob ein signifikanter Rückgang des beizulegenden Zeitwertes eines Eigenkapitalinstrumentes im Sinne von IAS 39.61 vorliegt, nicht nur auf die relative Veränderung des Wertes des Eigenkapitalinstrumentes im Verhältnis zu einem relevanten Indizes abgestellt werden darf. Es ist auch die absolute Veränderung des beizulegenden Zeitwertes des Eigenkapitalinstrumentes zu berücksichtigen.
- Die ESMA betont, dass der Anteil am Gewinn- oder Verlust eines assoziierten Unternehmens immer in einer Zeile in der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen ist. Im zugrunde liegenden Fall wurde der Anteil am Ergebnis von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, der auf eine wesentliche Wertminderung auf Sachanlagevermögen entfiel, als separater Posten ausgewiesen. Dieser Ausweis entspricht in den Augen der Enforcer nicht den Vorschriften des IAS 1.
- Im beurteilten Fall hat ein Unternehmen der Baubranche im Rahmen von IAS 11 die sog. Percentage-of-Completion-Methode angewendet und dementsprechend Auftragserlöse und -kosten gemäß dem Leistungsfortschritt zum Stichtag erfasst. Aufgrund der Verzögerung von Projekten kam es zu erhöhten Kosten und Vertragsstrafen. Das Unternehmen beabsichtigte, diese den Kunden in Rechnung zu stellen. Daher war das Unternehmen der Meinung, bei den Zusatzkosten handele es sich lediglich um Eventualverbindlichkeiten, die nicht bei der Ermittlung des Leistungsfortschritts zu berücksichtigen seien. Im Rahmen der Enforcement-Entscheidung wurde hingegen klargestellt, dass alle bis zur Fertigstellung eines Projektes zu erwartenden Kosten miteinzubeziehen sind. Ansprüche gegenüber Kunden könnten erst dann berücksichtigt werden, wenn es wahrscheinlich sei, dass die Ansprüche akzeptiert würden.

## II. NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

### Berichtspflichten zu der Geschlechterquote

**Von dem im April 2015 veröffentlichten „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (FührposGleichberG) sind weit mehr Unternehmen betroffen, als in der Öffentlichkeit bekannt ist.**

Neben börsennotierten Unternehmen, die gleichzeitig paritätisch-mitbestimmungspflichtig sind, sind auch Unternehmen von dem Gesetz betroffen, die entweder börsennotiert oder mitbestimmungspflichtig sind. Hierdurch vergrößert sich der Adressatenkreis erheblich. Ein-

zelne Gesetzesvorgaben sind darüber hinaus auch für nicht börsennotierte Gesellschaften relevant. Das Gesetz bringt nicht nur Pflichten in Zusammenhang mit der Besetzung von Gremien und Führungsebenen mit sich, sondern auch eine Reihe von Berichtspflichten.

#### Eckpunkte des Gesetzes

Das FührposGleichberG ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten. Mittelfristig soll der Anteil von Frauen in Führungspositionen erhöht werden. Langfristiges Ziel des Gesetzes ist es, eine Geschlechterparität zu erreichen. Im Wesentlichen basiert das Gesetz auf drei Säulen:

1. Vorgabe einer fixen Geschlechterquote für Aufsichtsräte von 30 Prozent;
2. Verpflichtung zur Festlegung einer geschlechterbezogenen Besetzungszielgröße für Aufsichtsräte, Vorstände und die oberen Führungsebenen;
3. Novellierung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes und des Bundesgleichstellungsgesetzes.

Allerdings sind nicht alle Unternehmen gleichermaßen von den Regelungen des FührungsGleichberG betroffen.

### **Betroffene Unternehmen**

Am stärksten von dem FührungsGleichberG sind börsennotierte Unternehmen betroffen, die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, d.h. deren Aufsichtsrat sich per Gesetz je zur Hälfte aus Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammensetzt. Dies trifft auf alle Unternehmen zu, die entweder dem Montanbestimmungsgesetz bzw. Montanmitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen und mehr als 1.000 bzw. 2.000 Arbeitnehmer haben. Derzeit trifft dies auf ca. 100 Unternehmen zu. Diese Unternehmen haben das Gesetz vollumfänglich anzuwenden. Das heißt, sie müssen nicht nur eine fixe Geschlechterquote von 30 Prozent für den Aufsichtsrat, sondern auch eine geschlechterbezogene Besetzungszielgröße für weitere Führungsebenen festlegen.

Ebenfalls von dem Gesetz betroffen sind Unternehmen, die mitbestimmungspflichtig oder börsennotiert sind. Als mitbestimmungspflichtige Unternehmen gelten Unternehmen, die unter das Drittelbeteiligungsgesetz fallen, wie alle Unternehmen in den Rechtsformen AktG, KGaA, GmbH, VVaG sowie Genossenschaften, wenn sie mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen. Betroffen sind hiervon ca. 3.500 Unternehmen. Diese Unternehmen haben eine geschlechterbezogene Zielgröße für Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsführung sowie die weiteren Führungsebenen festzulegen.

### **Fixe Geschlechterquote**

Für alle börsennotierten, paritätisch mitbestimmten Unternehmen gilt eine fixe Quote von mindestens 30 Prozent je Geschlecht in Aufsichtsräten. Diese Mindestquote ist durch den Aufsichtsrat als Ganzes zu erfüllen. Es ist daher grundsätzlich unerheblich, welche Seite (Anteilseigner oder Arbeitnehmer) mehr oder weniger Vertreter eines Geschlechts in den Aufsichts-

rat entsendet, solange insgesamt jedes Geschlecht mit mindestens 30 Prozent im Aufsichtsrat des Unternehmens vertreten ist (sog. „Gesamterfüllung“). Dieser Gesamterfüllung kann vor der Wahl des Aufsichtsrats durch die Mehrheit einer Seite widersprochen werden, sodass jede Seite dann jeweils die Geschlechterquote bei der Besetzung der Aufsichtsratspositionen zu erfüllen hat (sog. „Getrennterfüllung“).

Die fixe Geschlechterquote gilt ab dem 1. Januar 2016 und ist für alle ab diesem Zeitpunkt neu zu besetzenden Aufsichtsratsposten zu beachten. Bestehende Aufsichtsratsmandate können bis zu dem regulären Ende der Amtszeit beibehalten werden.

Wird die Quote bei der Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat nicht eingehalten, so ist die quotenwidrige Wahl nichtig. Dies führt dazu, dass die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze rechtlich unbesetzt bleiben („leerer Stuhl“).

### **Zielgrößen für den Frauenanteil**

Neben der fixen Geschlechterquote müssen börsennotierte, paritätisch-mitbestimmungspflichtige Unternehmen, aber auch die anderen börsennotierten oder mitbestimmungspflichtigen Unternehmen, Zielgrößen für den Frauenanteil bei der Besetzung von Führungsgremien festlegen. Dies gilt insbesondere für den Aufsichtsrat (sofern nicht unter die fixe Geschlechterquote fallend), den Vorstand bzw. die Geschäftsführung sowie die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung.

Anders als bei der fixen Geschlechterquote für Aufsichtsräte ist bei der Zielgröße für Frauen in Führungspositionen keine Quote vorgesehen. Die Unternehmen können sich daher selber Zielvorgaben setzen. Der Gesetzgeber macht hierbei allerdings auch Einschränkungen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht unterschreiten. Beträgt der Frauenanteil über 30 Prozent, kann die Zielvorgabe unter dem tatsächlichen Wert liegen, nicht jedoch unter 30 Prozent.

Die Unternehmen haben sich Fristen für die angestrebte Zielerreichung zu setzen. Die erstmals festzulegende Frist darf nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Die späteren Fristen dürfen nicht länger als fünf Jahre sein.



## Berichtspflichten

Über die fixe Quote in Aufsichtsräten und die festgelegten Zielgrößen für Frauen in Führungspositionen sowie die gesetzten Fristen zur Erreichung dieser Ziele haben die betroffenen Unternehmen zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt für alle Unternehmen im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB innerhalb des Lageberichts. Hierfür wurde durch das FührposGleichberG der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen durch § 289a Abs. 4 HGB auch auf die nicht börsennotierten Gesellschaften und mitbestimmungspflichtigen Unternehmen erweitert, die gesetzlich verpflichtet sind, für die Erhöhung des Frauenanteils Zielgrößen und Fristen für deren Erreichung festzulegen.

Die von der fixen Geschlechterquote in Aufsichtsräten betroffenen Unternehmen haben zu jedem nach dem 31. Dezember 2015 liegenden Abschlussstichtag anzugeben, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsrates die Geschlechterquote im Berichtszeitraum eingehalten hat. Wenn das Unternehmen die Vorgabe nicht erreicht, sind die Gründe, die zu dem Nicht-Erreichen geführt haben, in der Erklärung zu nennen.

Über die Zielgröße des Frauenanteils in Führungspositionen und die Frist zur Umsetzung ist bereits ab dem 30. September 2015 zu berichten. Ein entsprechender Passus ist daher bereits in der Erklärung zur Unternehmensführung für Abschlussstichtage, die nach dem 30. September 2015 liegen aufzunehmen. Über die Zielerreichung ist allerdings erst nach Ablauf der Frist zu berichten. Bei Nicht-Erreichen sind die Gründe hierfür in der Erklärung zur Unternehmensführung anzugeben. Eine Zwischenberichterstattung zum jeweiligen Stand der Zielerreichung ist nach dem derzeitigen Stand nicht vorgesehen.

Die Erklärung zur Unternehmensführung erfolgt nach § 289a Abs. 1 S. 1 HGB grundsätzlich in einem geson-



dernten Abschnitt im Lagebericht. Sie kann aber auch alternativ auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist im Lagebericht auf die Internetseite zu verweisen. Ist das Unternehmen nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet, hat es die Angaben ebenfalls auf seiner Internetseite zu veröffentlichen oder freiwillig einen Lagebericht zu veröffentlichen.

## Sanktionen

Werden keine Angaben zur Geschlechterquote im Aufsichtsrat bzw. der Frauenquote in Führungspositionen gemacht, sieht das Gesetz keine direkten Sanktionen vor.

Allerdings ergeben sich aus dem unvollständigen Lagebericht die Möglichkeiten von Bußgeldern nach § 334 HGB. Bei Nichterfüllung der Geschlechterquote in Aufsichtsräten bei Neuwahlen nach dem 1. Januar 2016 ergeben sich zudem rechtliche Konsequenzen.

## Fazit

Durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst werden zukünftig mehr Frauen in Führungspositionen kommen. Dies soll einen Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit und Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau leisten. Für die von dem Gesetz betroffenen Unternehmen bedeutet dies nicht nur einen Wandel der Unternehmenskultur, sondern auch eine Ausweitung ihrer Berichtspflichten gegenüber der Öffentlichkeit.

Auf alle börsennotierten bzw. mitbestimmungspflichtigen Unternehmen kommen neue Anforderungen bei der Berichterstattung zur Geschlechterquote in Aufsichtsrat und Führungspositionen zu. Bereits ab dem 30. September 2015 haben die betroffenen Unternehmen über den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu berichten. Ab dem 1. Januar 2016 ist zudem bei der Neubesetzung des Aufsichtsrates auf die Einhaltung der Geschlechterquote zu achten.

## Nationale Kurznachrichten

### Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Am 1. Oktober 2015 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie beschlossen. Dieses Gesetz hat am 6. November 2015 den Bundesrat passiert. Das Gesetz sieht sowohl Änderungen am Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) als auch am Handelsgesetzbuch (HGB) und Börsengesetz (BörsG) vor. Mit dem Beschluss hat der deutsche Gesetzgeber die bereits 2013 veröffentlichte EU-Transparenzrichtlinie (2013/50/EU) in nationales Recht übernommen. Die Kernpunkte des Gesetzes betreffen das Enforcement-Verfahren, die Zwischenberichterstattung und die deutliche Verschärfung der Sanktionsvorschriften für kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Der Anwendungsbereich des Enforcement-Verfahrens wurde in allen drei Anwendungsbereichen angepasst. Zukünftig ist der Ort des Sitzes des Unternehmens entscheidend für den persönlichen Anwendungsbereich (d. h. die Frage, ob das deutsche Bilanzkontrollverfahren einschlägig ist). Weitere Änderungen betreffen den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich, so können anlassbezogene Prüfungen sich künftig auch auf vergangene Geschäftsjahre beziehen.

Die Zwischenberichterstattung betreffend, erfolgen zwei Erleichterungen: Zum einen wird die Frist zur Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten von zwei auf drei Monate verlängert und zum anderen wird die gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung (§ 37x WpHG a.F.) ersatzlos gestrichen. Unabhängig davon sind die Anforderungen von Börsenbetreibern an die Notierung in gewissen Börsensegmenten.

Für Quartalsfinanzberichte gelten zukünftig, wie bisher bereits für Halbjahresfinanzberichte, die Vorschriften für die Bestellung des Abschlussprüfers entsprechend. Demnach muss auch für die Prüfung der Quartalsfinanzberichterstattung der Abschlussprüfer durch die Hauptversammlung gewählt und durch den Aufsichtsrat beauftragt werden.

Im Rahmen der Verschärfung der Sanktionsvorschriften wird der Bußgeld- bzw. Ordnungsgeldrahmen für die Sanktionierung der versäumten Publikation von

Rechnungslegungsunterlagen sowie Zahlungs- und Konzernzahlungsberichten durch ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen deutlich erhöht. Die Höchstgrenze von Sanktionen gegenüber juristischen Personen wird in Zukunft als der höchste Wert der Folgenden ermittelt:

- Zehn Millionen Euro,
- fünf Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes oder
- zweifaches des geschätzten wirtschaftlichen Vorteils aufgrund unterlassener Offenlegung.

Für natürliche Personen wird der Höchstwert anhand der folgenden beiden Größen bestimmt:

- Zwei Millionen Euro oder
- zweifaches des geschätzten wirtschaftlichen Vorteils aufgrund unterlassener Offenlegung.

### DRSC schlägt Anpassungen verschiedener DRS aufgrund von BilRUG vor

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 7. Oktober 2015 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 6 (E-DRÄS 6) veröffentlicht. Der Überarbeitungsbedarf ergab sich im Wesentlichen aus dem im Juli 2015 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG).

Mit E-DRÄS 6 werden auch Anpassungen der DRS an die „Capital Requirement Regulation“, das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ sowie klarstellende Änderungen vorgenommen. Betroffen von den Änderungen sind:

- DRS 3 Segmentberichterstattung,
- DRS 8 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss,
- DRS 9 Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss,
- DRS 13 Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern,
- DRS 17 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder,
- DRS 18 Latente Steuern,
- DRS 19 Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises,

- DRS 20 Konzernlagebericht und
- DRS 21 Kapitalflussrechnung.

Die verpflichtende Erstanwendung der geänderten DRS ist für Geschäftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

### Veröffentlichung des IDW ERS HFA 36

Am 8. Oktober 2015 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Form des IDW ERS HFA 36 einen Entwurf zur Neufassung seiner bisherigen Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar veröffentlicht. Der Entwurf soll Fragestellungen zur Zuordnung von Einzelleistungen zu den im HGB genannten Leistungskategorien und zur Abgrenzung der Leistungskategorien untereinander klären und dabei der EU-Abschlussprüfungsregulierung Rechnung tragen.

Gemäß dem Entwurf ist eine Leistung als Abschlussprüfungsleistung i.S.v. §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB zu erfassen, wenn sie unmittelbar durch die Abschlussprüfung veranlasst ist oder im Rahmen der Abschlussprüfung genutzt wird. Somit weitet die Neufassung der Stellungnahme den Begriff des Abschlussprüferhonorars deutlich aus. Zukünftig sind bspw. Honorare für prüferische Durchsichten in der Kategorie Abschlussprüfungsleistungen anzugeben und nicht mehr unter den anderen Bestätigungsleistungen.

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf endet am 1. April 2016. Die Erstanwendung ist für Jahres- und Konzernabschlüsse, die Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2016 betreffen, vorgesehen.

### DRSC verabschiedet DRS 24

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 30. Oktober 2015 die Verabschiedung des DRS 24 Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss bekanntgegeben. Der Standard enthält Ausführungen zum Ansatz, zur Bewertung und zum Ausweis von immateriellen Vermögensgegenständen sowie zu den zugehörigen Angaben im Konzernanhang.

Im Zusammenhang damit wird auch das Aktivierungswahlrecht von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens behandelt. Das DRSC verfolgt das Ziel, eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu den immateriellen Vermögensgegenständen zu erreichen und zusätzlich die Informationsfunktion des Konzernabschlusses zu stärken.

Der Standard ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden. Für die bis dahin erworbenen oder selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände haben die Unternehmen ein Wahlrecht zwischen der Beibehaltung der bisherigen Bilanzierung oder der Anpassung an den verabschiedeten DRS 24.

## III. BILANZSTEUERRECHT

### Aktuell veröffentlichte Urteile der Finanzgerichte

#### BGH: Keine Ausfallhaftung des vor Fälligkeit der Einlageschuld eines Mitgesellschafters ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafters

Ein Gesellschafter, der vor Fälligkeit der Einlageschuld auf den Geschäftsanteil eines Mitgesellschafters aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, haftet, soweit die (später fällig gewordene und nicht erfüllte) Stammeinlage auf den Geschäftsanteil des Mitgesellschafters nach dessen

Ausschluss im Wege der Kaduzierung weder von den Zahlungspflichtigen noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, grundsätzlich für diese Fehlbeträge nicht. Dies gilt auch, wenn er durch Übertragung seines Geschäftsanteils auf den später mit seinem eigenen Geschäftsanteil kaduzierten Mitgesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

(BGH vom 19.05.2015 – I ZR 291/14, vgl. ZIP S. 1530)

## OLG: Keine Herabsetzung des Ordnungsgeldes wegen verspäteter Einreichung der Jahresabschlussunterlagen nach dessen Festsetzung

Ein durch das Bundesamt für Justiz verhängtes Ordnungsgeld wegen verspäteter Einreichung der Jahresabschlussunterlagen kann nicht herabgesetzt werden, wenn nach der Festsetzung die Offenlegungspflichten erfüllt werden.

(OLG Köln vom 29.06.2015 – 28 WX 1/15, rkr., ZIP S. 1872)

## BGH: Zur Haftung des Geschäftsführers wegen Einzugs sicherungsabgetretener Forderungen auf debitorisches Konto

Der Einzug von Forderungen, die an die Bank zur Sicherheit abgetreten waren, auf einem debitorisches Konto der GmbH und die anschließende Verrechnung mit dem Sollsaldo ist grundsätzlich keine vom Geschäftsführer einer GmbH veranlasste masseschmälernde Zahlung i. S. v. § 64 GmbHG, wenn vor Insolvenzzreife die Sicherungsabtretung vereinbart und die Forderung der Gesellschaft entstanden und werthaltig geworden ist.

Eine Zahlung kann auch ausscheiden, soweit infolge der Verminderung des Debetsaldos durch die Einziehung und Verrechnung einer Forderung weitere sicherungsabgetretene Forderungen frei werden.

(BGH vom 23.06.2015 – II ZR 366/13, OLG Düsseldorf, vgl. ZIP S. 1480)

## LG: Haftungsfreistellung des GmbH-Geschäftsführers bei Verweigerung der Zustimmung zur Insolvenzantragsstellung durch Gesellschafter

Wenn die Gesellschafter einer GmbH im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) die Stellung eines Insolvenzantrages durch den Geschäftsführer nicht genehmigen (vgl. OLG München NZI 2013, 542 ff.), kann der Geschäftsführer zur Abwehr seiner Risiken, insbesondere aus § 64 GmbHG umfassende Haftungsfreistellung, verlangen.

In diesem Zusammenhang kann der Status „drohende Zahlungsunfähigkeit“ auch durch Indizien festgestellt werden.

(LG München vom 22.05.2015 – 14 HK O 867/14, vgl. BB S. 1938)

Fragen an die Redaktion bitte an: [ifrs@pkf.de](mailto:ifrs@pkf.de)

### Impressum

#### PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

14050 **Berlin** · Platanenallee 11 · Tel. +49 30 306 907-0  
47059 **Duisburg** · Schifferstraße 210 · Tel. +49 203 30001-0  
20354 **Hamburg** · Jungfernstieg 7 · Tel. +49 40 35552-0  
32049 **Herford** · Jahnstraße 12 · Tel. +49 5221 9913-0  
80539 **München** · Maximilianstraße 27 · Tel. +49 89 29032-0  
49078 **Osnabrück** · Rheiner Landstraße 195b · Tel. +49 541 94422-0  
97070 **Würzburg** · Oeggstraße 2/Jacobi-Hof · Tel. +49 931 35578-0

#### PKF International Limited

Farringdon Place 20 · Farringdon Road · London EC1M 3AP · England · Tel. +44 20 7065 0104 · [www.pkf.com](http://www.pkf.com)

Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail an [ifrs@pkf.de](mailto:ifrs@pkf.de).

Die Inhalte des PKF Newsletters Accounting können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein, noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Inhalte des PKF Newsletters Accounting dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

Die PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. Die PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.

[www.pkf.de](http://www.pkf.de)

38122 **Braunschweig** · Theodor-Heuss-Str. 2 · Tel. +49 531 2403-0  
60325 **Frankfurt** · Ulmenstr. 37-39 · Tel. +49 69 17 00 00-0  
69126 **Heidelberg** · Im Breitspiel 11 · Tel. +49 6221 6096-0  
50670 **Köln** · Gereonstraße 34-36 · Tel. +49 221 1643-0  
90461 **Nürnberg** · Rankestraße 56 · Tel. +49 911 4743-0  
70597 **Stuttgart** · Löffelstraße 44 · Tel. +49 711 69767-0